

RS OGH 1995/10/17 1Ob45/94

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Norm

VerG §1

Rechtssatz

Muß ein Vereinsmitglied auf Grund einer von ihm begangenen Straftat jedenfalls damit rechnen, daß er aus dem Verein ausgeschlossen wird, dann verstößt es auch nicht gegen Treu und Glauben, daß der Ausschluß erst etwa 17 Monate nach dem Bekanntwerden des Urteils erfolgte, mit dem die Tatbegehung durch das Vereinsmitglied endgültig feststand.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 45/94

Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 45/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080403

Dokumentnummer

JJR_19951017_OGH0002_0010OB00045_9400000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at